



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 87/2022
vom 30. Juni 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7450
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 524 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschat, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. September 2020, dessen Ausfertigung am 13. Oktober 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 524 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er den Wert der Übernahme einer Gerichtsvollzieheramtsstube durch den Nachfolger eines verstorbenen Gerichtsvollziehers auf den Buchwert der Infrastruktur dieser Amtsstube begrenzt, gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, welche insbesondere aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, hervorgehen, indem er eine Diskriminierung zwischen den Rechtsnachfolgern der Gerichtsvollzieher herbeiführt,

. je nachdem, ob der Verstorbene seine Amtsstube vor seinem Tod übertragen hat oder nicht, insofern der Preis für die Übertragung einer vakanten Amtsstube unter der Regelung der Kontinuität wesentlich niedriger wäre als der Preis für die Einbringung einer solchen Amtsstube?

. je nachdem, ob der Verstorbene vor oder nach dem Alter von 70 Jahren verstorben ist, insofern die gesetzliche Regelung der Übertragung und der Kontinuität der Amtsstube im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Absetzung nur bis zu dem Zeitpunkt Anwendung finden würde, an dem der Betreffende das Alter von 70 Jahren erreicht hat?

- Verstößt Artikel 524 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er den Wert der Übernahme einer Gerichtsvollzieheramtsstube durch den Nachfolger eines verstorbenen Gerichtsvollziehers auf den Buchwert der Infrastruktur dieser Amtsstube begrenzt, gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, welche insbesondere aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, hervorgehen, indem er eine Diskriminierung zwischen den Rechtsnachfolgern der Gerichtsvollzieher und denjenigen der Notaren herbeiführt, wobei Letztere den Vorteil einer Übernahmeentschädigung in Höhe des Zweieinhalbfachen des indexierten und gegebenenfalls korrigierten Durchschnittseinkommens der letzten fünf Jahre der Amtsstube genießen?

- Verstößt Artikel 524 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er den Wert der Übernahme einer Gerichtsvollzieheramtsstube durch den Nachfolger eines verstorbenen Gerichtsvollziehers auf den Buchwert der Infrastruktur dieser Amtsstube begrenzt, gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie des Schutzes des Eigentumsrechts, welche insbesondere aus den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, hervorgehen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Artikel 524 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Der Gerichtsvollzieher, der zum Nachfolger eines verstorbenen, abgesetzten oder zurückgetretenen Gerichtsvollziehers ernannt wird, übernimmt von Rechts wegen die Verpflichtungen des Gerichtsvollziehers, dessen Nachfolge er antritt, sofern diese Verpflichtungen, die mit Arbeitsverträgen und laufenden Miet-, Liefer-, Renting- und Leasingverträgen in Zusammenhang stehen, bestehen beziehungsweise bestehen bleiben. Alle Schulden, die nicht mit Arbeitsverträgen und laufenden Miet-, Liefer-, Renting- und Leasingverträgen in Zusammenhang stehen, können nicht übertragen werden.

Der Nachfolger ist verpflichtet, die Amtsstubeninfrastruktur - wie die körperlichen beweglichen Güter, Software, Hardware und die IKT -, die dem Gerichtsvollzieher, dessen Nachfolge er antritt, gehört, zu ihrem Buchwert zu übernehmen. Unbewegliche Güter sind ausgeschlossen.

Gegebenenfalls übernimmt der Nachfolger die Anderkonten des Gerichtsvollziehers, dessen Nachfolge er antritt.

§ 2. Der König bestimmt die Modalitäten für die Übernahme der laufenden Miet-, Liefer-, Renting- und Leasingverträge sowie der in § 1 erwähnten Amtsstubeninfrastruktur und legt die Regeln dafür fest, wie den Gerichtsvollzieheranwärttern die in § 1 erwähnten Verpflichtungen, die Amtsstubeninfrastruktur und der Betrag der Entschädigung mitgeteilt werden.

Die Verpflichtungen oder die Amtsstubeninfrastruktur, die in der in Absatz 1 erwähnten Mitteilung nicht aufgenommen sind, können nicht übertragen werden ».

B.2. Die fragliche Bestimmung wurde anlässlich einer Reform des Gerichtsvollzieheramtes durch das Gesetz vom 7. Januar 2014 « zur Abänderung des Statuts der Gerichtsvollzieher » (nachstehend: Gesetz vom 7. Januar 2014) eingefügt. Die Ziele der Reform waren die Modernisierung des Verfahrens zur Ernennung von Gerichtsvollziehern, die Reform der auf sie anwendbaren Berufsordnung und Berufspflichten, die Aufwertung des Statuts des Gerichtsvollzieheranwärters sowie die Regelung der Kontinuität von Gerichtsvollzieheramtsstuben im Fall von deren Rücktritt, Versterben oder Absetzung beim Fehlen vertraglicher Bestimmungen. Das letzte Ziel war bei der Annahme der fraglichen Bestimmung maßgebend.

Bezüglich dieses Ziels heißt es in den Vorarbeiten:

« Le § 5 de l'ancien article 512 prévoyait, il est vrai, que le Roi fixe la procédure et les règles qui assurent la continuité de l'étude en cas de démission, de décès, de suspension ou de destitution. Or, cet arrêté royal n'a pas encore vu le jour. Cette situation crée une discontinuité qui risque de mettre en péril la mission de service public et nuit aux intérêts de l'huissier de justice démissionnaire ou de ses ayants droit, de son personnel et de ses clients. Cela suscite surtout des problèmes, dans la pratique, pour l'huissier de justice qui exerce encore seul sa profession (46 % selon la Chambre nationale des huissiers de justice).

L'exercice de la profession d'huissier de justice a également évolué, en ce sens que le maintien d'une étude en état et l'exercice correct de la profession requièrent une gestion méthodique, avec des investissements, le recrutement de personnel, le développement d'une clientèle, ainsi que du savoir-faire, une formation continue, l'organisation de l'étude, etc.

La cession conjointe de tous les éléments qui sont indissociablement liés à la continuité du service sert l'intérêt général. Le service public, qu'offre l'huissier de justice, ne peut être continué effectivement sans aucune interruption, que si l'huissier de justice nouvellement nommé peut disposer de tous les éléments nécessaires pour assurer le service au public et ce dès son entrée en fonction. Le public, la clientèle, est effectivement servi par la continuation sans heurts de l'étude. Cela comprend les dossiers, l'infrastructure et le service.

L'intérêt général est en outre servi par la poursuite de l'étude. L'intérêt social est également en jeu, car personne ne peut nier que l'huissier de justice, comme à la reprise d'une entreprise, doit reprendre le personnel. Les droits des employés, lors d'un changement d'employeur, sont garantis, conformément à une directive du 14 février 1977, par une convention collective de travail (n° 32 du 28 février 1978 — actuellement n° 32bis du 7 juin 1985) conclue au sein du Conseil national du Travail.

À la lumière de tout ce qui précède, le nouveau régime prévoit dès lors l'obligation pour le successeur de reprendre les contrats de travail en cours, tout comme les baux, les contrats de fourniture, de renting et de location-financement en cours qui concernent l'infrastructure de l'étude. Le corollaire de ce régime est l'obligation de reprendre l'infrastructure de l'étude qui appartient en propriété, ce à sa valeur comptable.

C'est pourquoi il est prévu que le successeur, en pareil cas, reprenne les dossiers, décompte fait des avoirs relatifs aux prestations fournies par son prédécesseur, mais aussi le personnel (également appelé le ' passif social ') ainsi que les contrats de location, de renting, de fourniture et de location-financement en cours, pour autant que ceux-ci soient maintenus » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2937/001, SS. 5-7).

Und danach:

« Le régime légal de la cession et de la continuité de l'étude s'applique en cas de décès ou en cas de démission ou destitution jusqu'à ce que l'intéressé ait atteint l'âge de 70 ans. L'huissier de justice qui choisit de continuer à travailler après avoir atteint l'âge de 70 ans ne pourra plus bénéficier de ce régime.

En effet, dans ce dernier cas, la continuité est assurée par le huissier de justice qui a atteint l'âge de 70 ans, qui reste en fonction. Il n'y a dès lors pas d'étude à reprendre.

Le texte de loi prévoit en outre que les obligations précitées sont uniquement reprises ' pour autant qu'existent ou que soient maintenues les obligations '. En effet, un régime légal n'est jugé nécessaire que dans les cas où la continuité et le transfert du passif social ne sont pas réglés autrement. On pense donc principalement aux entreprises individuelles, organisées en société ou non. Par contre, dans le cas d'un huissier de justice démissionnaire, destitué ou décédé, qui est ou était associé dans une association avec un ou plusieurs autres huissiers de justice, la continuité du service est garantie et le contrat de société prévoira selon toute probabilité un régime concernant la reprise des obligations de l'huissier de justice concerné » (ebenda, SS. 18-19).

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern sie eine Diskriminierung zwischen den Rechtsnachfolgern von Gerichtsvollziehern herbeiführen würde, je nachdem einerseits, ob der Verstorbene seine Amtsstube vor seinem Tod übertragen hat oder nicht, und je nachdem andererseits, ob der Verstorbene vor oder nach dem Alter von 70 Jahren verstorben ist.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine autonome Wirkung, da er ausschließlich in Bezug auf die « Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten » gilt, die in der Konvention anerkannt sind (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2013, *X und andere gegen Österreich*, § 94).

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan erwähnt keine anderen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit deren Artikel 14. Folglich prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage nicht, sofern sie auf einem Verstoß gegen Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beruht.

In Bezug auf den ersten Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage

B.5. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gerichtsvollziehers, dessen Amtsstube gemäß der fraglichen Bestimmung übertragen wird, anders behandelt werden als die Rechtsnachfolger eines Gerichtsvollziehers, der sich für eine vertragliche Übertragung entschieden hat. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan sind der Auffassung, dass sie aufgrund der Anwendung dieser gesetzlichen Regelung, auf die sie keinerlei Einfluss haben, benachteiligt werden gegenüber der Situation, die im Fall einer vertraglichen Übertragung auf sie anwendbar gewesen wäre.

B.6. Mit der fraglichen Bestimmung strebt der Gesetzgeber an, die Kontinuität von Gerichtsvollzieheramtsstuben im Fall des Rücktritts, Versterbens, der einstweiligen Amtsenthebung oder Absetzung im Interesse der Allgemeinheit und der Öffentlichkeit sicherzustellen, denn der Gerichtsvollzieher nimmt die Aufgaben eines Hilfsorgans der Justiz wahr.

Aus den in B.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber bestrebt war, das Allgemeininteresse und die Interessen von zurückgetretenen Gerichtsvollziehern oder ihren Rechtsnachfolgern sowie die Interessen ihres Personals und ihrer Klienten gegeneinander abzuwägen.

B.7. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, im vorliegenden Fall die vom Gerichtsvollzieher getroffene Entscheidung, zu seinen Lebzeiten die Übertragung seiner Amtsstube auf vertraglichem Wege zu regeln oder nicht. Dieses Kriterium ist sachdienlich, denn es ermöglicht die Vermeidung von Situationen, in denen die Kontinuität bestimmter Gerichtsvollzieheramtsstuben gefährdet wäre.

B.8.1. Die fragliche Bestimmung geht nicht über das zur Erreichung des in B.6 erwähnten Ziels Notwendige hinaus, da sie die Verpflichtung des Nachfolgers vorsieht, die als für die reibungslose Funktionsweise der Amtsstube wesentlich erachteten Elemente zu übernehmen, und sie die bestehenden Arbeitsstellen sichert. Sie trägt ebenfalls den Interessen der Rechtsnachfolger Rechnung, indem sie die Übernahme der Amtsstubeninfrastruktur zu einem leicht kalkulierbaren und eindeutigen Wert, nämlich dem Buchwert, ermöglicht. Die fragliche Bestimmung zielt außerdem ausschließlich auf « die Fälle, in denen die Kontinuität und die

Übertragung der Sozialverbindlichkeiten nicht anders geregelt sind », ab (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2937/001, S. 19) und stellt folglich eine Regel dar, von der die Gerichtsvollzieher im Wege eines Vertrags abweichen können.

B.8.2. Im Gegensatz zu den Ausführungen der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan lässt sich nicht erkennen, dass es eine allgemeine Praxis zur vertraglichen Übertragung von Gerichtsvollzieheramtsstuben für einen Betrag, der regelmäßig höher wäre als der Betrag, der sich aus der Anwendung der fraglichen Bestimmung ergibt, gäbe. Aus der bloßen Möglichkeit, dass durch eine vertragliche Verhandlung in gewissen Situationen eine Gerichtsvollzieheramtsstube zu einem höheren Betrag übertragen werden könnte als dem Betrag, der unter der gesetzlichen Regelung der Kontinuität zur Anwendung kommt, ergibt sich nicht, dass die fragliche Bestimmung unverhältnismäßige Folgen hat.

B.9. Insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Gerichtsvollziehers, dessen Amtsstube gemäß der fraglichen Bestimmung übertragen wurde, und andererseits den Rechtsnachfolgern eines Gerichtsvollziehers, der sich für eine vertragliche Übertragung entschieden hat, führt, ist Artikel 524 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf den zweiten Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage

B.10. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gerichtsvollziehers unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob der Gerichtsvollzieher verstorben ist, bevor oder nachdem er das Alter von 70 Jahren erreicht hat.

B.11. In der fraglichen Bestimmung wird jedoch keine auf dem Alter des Gerichtsvollziehers zum Zeitpunkt seines Versterbens beruhende Unterscheidung vorgenommen.

B.12. Da sie auf einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung beruht, bedarf dieser Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.13. In einer zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern diese Bestimmung eine Diskriminierung zwischen den Rechtsnachfolgern von Gerichtsvollziehern und den Rechtsnachfolgern von Notaren herbeiführen würde, da Letztere eine Übernahmeentschädigung erhalten würden.

B.14. Aus den gleichen Gründen, wie sie in B.4.2 dargelegt wurden, prüft der Gerichtshof nicht die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.15. Die Gerichtsvollzieher und die Notare sind im vorliegenden Fall ausreichend vergleichbare Kategorien von Personen, da beide ministerielle Amtsträger sind, die einen freien Beruf ausüben, und da der Gesetzgeber für beide Kategorien eine Regelung der Kontinuität der Amtsstube vorgesehen hat. Somit sind auch ihre Rechtsnachfolger ausreichend vergleichbar.

B.16.1. Artikel 55 des Gesetzes vom 16. März 1803 « zur Organisierung des Notariats » (nachstehend: Ventose-Gesetz) regelt die Weise, in der Notariatsstuben übertragen werden. Er bestimmt:

« § 1. *a)* An den zum Ersatz ernannten Notar müssen binnen der in Artikel 54 Absatz 1 vorgesehenen Frist gegen Entschädigung alle an die Organisation der Notariatsstube gebundenen beweglichen materiellen und immateriellen Aktiva sowie die Honorare für die Ausfertigungen und die Ausführungshonorare übergeben werden.

Von der Übergabe ausgeschlossen sind die Passiva, die nicht aus Beschäftigungsverträgen hervorgehen und sich weder aus Mietverhältnissen noch aus laufenden Lieferverträgen ergeben.

b) Wenn die Aktiva der unter Buchstabe *a)* vorgesehenen Übergabe zum Vermögen einer in Artikel 50 § 2 erwähnten Mehrpersonengesellschaft gehören, erfolgt diese Übergabe in der Form einer Abtretung der Gesellschaftsanteile.

Vor dieser Abtretung nehmen die Gesellschafter ihre Reserven zurück und begleichen sie die von der Übergabe, wie unter Buchstabe *a)* vorgesehen, ausgeschlossenen Passiva. Der Überlasser bleibt dem Übernehmer gegenüber für die vollständige Begleichung der Passiva verantwortlich.

Wenn das Vermögen der Gesellschaft ein unbewegliches Gut, das ganz oder teilweise als Notariatsstube dient, oder dingliche Rechte an diesem Gut umfasst, hat der Übernehmer die Wahl, entweder das unbewegliche Gut beziehungsweise die dinglichen Rechte an diesem Gut in der Gesellschaft zu belassen, gegebenenfalls mit den der Gesellschaft gewährten diesbezüglichen Krediten, oder das unbewegliche Gut beziehungsweise die dinglichen Rechte mit den diesbezüglichen Schulden vor Abtretung der Anteile an die verbleibenden Gesellschafter übertragen zu lassen.

Für jede Wahl wird eine getrennte Bewertung der abzutretenden Anteile erstellt.

Der Übernehmer muss diese Wahl binnen sechzig Tagen nach Bekanntmachung seiner Ernennung im *Belgischen Staatsblatt* treffen.

§ 2. Außerdem müssen der assoziierte Notar, der nicht Notariatsstubeninhaber ist und sein Amt niederlegt, oder seine Erben binnen der in Artikel 54 Absatz 1 vorgesehenen Frist gegen Entschädigung all ihre Rechte an den beweglichen körperlichen und unkörperlichen zur Notariatsstube gehörenden Bestandteilen abtreten. Diese Übergabe erfolgt in der Form einer Abtretung der Gesellschaftsanteile, außer wenn diese Anteile als Entlohnung für eine Einbringung an Geschäftstüchtigkeit zuerkannt worden sind, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 51 § 3 Buchstabe *b*).

§ 3. *a*) Der Betrag der in § 1 Buchstabe *a*) vorgesehenen Entschädigung entspricht zweieinhalb Mal dem durchschnittlichen, indexierten und eventuell korrigierten Einkommen der letzten fünf Jahre der Amtsstube.

b) Im Falle einer Assoziierung entspricht der Betrag der Entschädigung zweieinhalb Mal dem wie im Gesellschaftsvertrag festgelegten Anteil des assoziierten Notars an dem unter Buchstabe *a*) erwähnten Einkommen der Amtsstube.

c) Der König legt die Regeln fest, nach denen das unter den Buchstaben *a*) und *b*) erwähnte durchschnittliche Einkommen der Amtsstube berechnet und indexiert wird, sowie die Kriterien für eine eventuelle Korrektur nach unten aus ökonomischen Gründen oder Gründen der Gerechtigkeit, unter anderem wenn die Übergabe in der Form einer Abtretung von Anteilen, wie in § 1 Buchstabe *b*) vorgesehen, erfolgt. Der Betrag der Entschädigung bei der Übernahme wird in einem Bericht festgelegt, der von einem Betriebsrevisor oder von einem auswärtigen Buchprüfer, den die Nationale Notariatskammer bestimmt, erstellt wird. Dieser Revisor oder Buchprüfer darf vorher kein Mandat in der betreffenden Notariatsstube ausgeübt haben. Der bestimmte Revisor oder externe Buchprüfer beschreibt alle zu übernehmenden Bestandteile der Notariatsstube.

d) Der Minister der Justiz legt die Modalitäten für die Mitteilung des unter Buchstabe *a*) erwähnten Entschädigungsbetrags an die Notarsanwärter fest. Diese Mitteilung erfolgt auf jeden Fall mindestens einundzwanzig Tage vor Ablauf der in Artikel 43 § 1 vorgesehenen Frist ».

B.16.2. Der Hauptunterschied zwischen der Regelung der Kontinuität des Notarberufes und der Regelung der Kontinuität des Berufes des Gerichtsvollziehers ist die Festlegung der Grundlage des Wertes der Übertragung. Für die Übernahme einer Notariatsstube wird die

Entschädigung für die beweglichen materiellen und immateriellen Aktiva auf der Grundlage des durchschnittlichen Einkommens der Amtsstube berechnet, während die fragliche Bestimmung eine Verpflichtung zur Übernahme von bestimmten Bestandteilen der Infrastruktur der Gerichtsvollzieheramtstube vorsieht, die mit ihrem Buchwert berechnet werden.

B.17. Gerichtsvollzieher und Notare üben Ämter aus, die wesentlich verschieden sind, und verfügen über unterschiedliche ausschließliche Befugnisse. Während die Hauptaufgabe von Notaren darin besteht, bestimmte Rechtsakte, die sich auf präzise Angelegenheiten beziehen, auszuarbeiten, leisten Gerichtsvollzieher Unterstützung bei der Ausführung des öffentlichen Dienstes der Justiz.

Wie der Ministerrat anmerkt, beruht das Vorhandensein einer Entschädigung für die Übernahme von Notariatsstuben überdies auf einem historischen Unterschied, denn die Notare nehmen seit jeher die Übertragung ihrer Amtsstuben entgeltlich vor und der Notar, dessen Nachfolge angetreten wird, hat folglich in der Regel eine ähnliche Entschädigung gezahlt. Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche Praxis ebenfalls bei Gerichtsvollziehern existieren würde.

Diesbezüglich hat der Minister der Justiz bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Januar 2014 angegeben, dass « das Gesetz im Unterschied zu Notaren keine Entschädigung für die Übernahme der Amtsstube eines Gerichtsvollziehers vorsieht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-2937/006, S. 21).

B.18. In Anbetracht dieser Unterschiede ist es nicht offensichtlich unvernünftig, dass bei der Regelung der Kontinuität des Berufes des Gerichtsvollziehers keine ähnliche Entschädigung wie die in Artikel 55 des Ventose-Gesetzes enthaltene Entschädigung vorgesehen ist. Der Gesetzgeber konnte sich auf das Fehlen einer Praxis der entgeltlichen Übertragung von Gerichtsvollzieheramtstuben stützen, als er kein System vorgesehen hat, dass die übernehmenden Gerichtsvollzieher finanziell erheblich belastet hätte. Der Umstand, dass es sich in beiden Fällen um ministerielle Amtsträger handelt, die einen freien Beruf ausüben, erfordert nicht an sich eine Gleichwertigkeit, was die Weise betrifft, in der der Gesetzgeber von der Ermessensbefugnis, über die er bei der Regelung der fraglichen Berufe verfügt, Gebrauch macht.

B.19. Insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen Gerichtsvollziehern und Notaren führt, ist Artikel 524 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.20. In einer dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur vorerwähnten Konvention, befragt, insofern sie die Eigentumsrechte der Rechtsnachfolger des verstorbenen Gerichtsvollziehers verletzen würde.

B.21.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.21.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.21.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse für erforderlich hält.

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vertritt ebenfalls den Standpunkt, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich über einen breiten Ermessensspielraum verfügen (EuGHMR, 2. Juli 2013, *R.Sz. gegen Ungarn*, § 38).

B.22. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.23. Die fragliche Bestimmung regelt ein System zur Übertragung einer Gerichtsvollzieheramtsstube. Ein solcher Mechanismus hat somit eine Eigentumsübertragung an den übernehmenden Gerichtsvollzieher zur Folge. Im Fall des Versterbens des Gerichtsvollziehers und bei fehlenden vertraglichen Bestimmungen hindert Artikel 524 des Gerichtsgesetzbuches seine Rechtsnachfolger daran, irgendeine andere Form der Bewertung der beruflichen Güter des Verstorbenen heranzuziehen. Im vorliegenden Fall führen die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan an, dass diese Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums nicht im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehe, denn sie nehme von den übertragenen Gütern den Goodwill der Amtsstube aus, der dem vorhandenen Firmenwert entspreche, der durch vergangene und künftige Elemente geschaffen werde, zu denen in erster Linie der Kundenstamm gehöre.

B.24. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist der Auffassung, dass der Begriff « Eigentum » im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine eigenständige Bedeutung hat, die sich nicht auf das Eigentum an körperlichen Gegenständen beschränkt: bestimmte andere Rechte und Interessen, die Aktiva

darstellen, können ebenfalls als « Eigentumsrechte » gelten und somit als « Eigentum » im Sinne des vorerwähnten Artikels (EuGHMR, 23. Februar 1995, *Gasus Dosier- und Fördertechnik GmbH gegen Niederlande*, § 53; 25. März 1999, *Iatridis gegen Griechenland*, § 54). Diesbezüglich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass der dank der Arbeit gebildete Kundenstamm den Charakter eines privaten Rechts hat und als ein Vermögenswert anzusehen ist (EuGHMR, 26. Juni 1986, *Van Marle u.a. gegen Niederlande*, § 41; 30. November 1987, *H. gegen Belgien*, § 47, b); Entscheidung, 25. Mai 1999, *Olbertz gegen Deutschland*; Entscheidung, 9. November 1999, *Döring gegen Deutschland*; Entscheidung, 6. Februar 2003, *Wendenburg u.a. gegen Deutschland*; Entscheidung, 22. Mai 2006, *Lederer gegen Deutschland*; 13. März 2012, *Malik gegen Vereinigtes Königreich*, § 89; 16. Oktober 2018, *Könyv-Tárf KFT u.a. gegen Ungarn*, § 31). Der Gerichtshof hat auch angegeben, dass es nicht von Belang ist, wie der genannte Kundenstamm erworben worden ist (EuGHMR, 24. Mai 2005, *Buzescu gegen Rumänien*, § 82), zum Beispiel indem ein Vorteil aus einer günstigen Lage gezogen wird (EuGHMR, 13. März 2012, *Malik gegen Vereinigtes Königreich*, § 89). Generell weist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darauf hin, dass der Goodwill ein Element zur Bewertung eines freiberuflichen Büros ist (EuGHMR, 13. März 2012, *Malik gegen Vereinigtes Königreich*, § 93; 16. Oktober 2018, *Könyv-Tárf KFT u.a. gegen Ungarn*, § 31).

Schließlich wird seit langem allgemein angenommen, dass die oben genannten Güter dem Schutz von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterliegen, wenn sie die Form einer berechtigten Erwartung im Rahmen eines Erbes annehmen (EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx gegen Belgien*, § 63).

B.25. Aus der Regelung der Kontinuität, wie sie in der fraglichen Bestimmung festgelegt ist, ergibt sich, dass der Goodwill und der Kundenstamm der betreffenden Gerichtsvollzieheramtsstube nicht zu den Elementen gehören, die verpflichtend und zu ihrem Buchwert von dem als Ersatz ernannten Gerichtsvollzieher übernommen werden. Der Goodwill und der Kundenstamm können nämlich nicht als « Amtsstubeninfrastruktur » im Sinne der fraglichen Bestimmung angesehen werden, sodass nach dieser Bestimmung dem Gerichtsvollzieher, dessen Nachfolge angetreten wird, oder seinen Rechtsnachfolgern keine Entschädigung geschuldet wird. Es liegt somit eine Einmischung in das Recht der Rechtsnachfolger auf Achtung ihres Eigentums vor.

B.26. Um mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar zu sein, muss eine Einmischung ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses der Gemeinschaft und denjenigen des Schutzes der Grundrechte des Einzelnen zustande bringen. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum zu erreichenden Ziel stehen. Ein billiges Gleichgewicht zwischen dem Allgemeininteresse und den Rechten des Einzelnen wird nicht erreicht, wenn die betroffene Person eine individuelle und übermäßige Last tragen musste (EuGHMR, 13. Januar 2015, *Vékony gegen Ungarn*, § 32).

B.27. Aus den in B.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass mit der fraglichen Bestimmung die Kontinuität der Gerichtsvollzieheramtsstube im Fall des Rücktritts, Versterbens, der einstweiligen Amtsenthebung oder Absetzung im Interesse der Allgemeinheit und der Öffentlichkeit sichergestellt werden soll. Ebenso war der Gesetzgeber bestrebt, das Allgemeininteresse gegen die Interessen von zurückgetretenen Gerichtsvollziehern oder ihren Rechtsnachfolgern und die Interessen ihres Personals und ihrer Klienten abzuwägen.

B.28.1. Bei der Organisation der fraglichen Regelung der Kontinuität hat der Gesetzgeber die Besonderheit des Berufsstandes des Gerichtsvollziehers berücksichtigt, insbesondere was dessen wirtschaftliche Praktiken betrifft. Denn es ist zwar zutreffend, dass Gerichtsvollzieher Inhaber eines freien Berufes sind, sie sind aber auch ministerielle Amtsträger, die die Aufgaben von Hilfsorganen der Justiz wahrnehmen, und in jedem Fall sind sie in dieser letztgenannten Eigenschaft Regeln unterworfen, die sich weitgehend von denen unterscheiden, die für selbständige Berufe und andere freie Berufe gelten: Es obliegt insbesondere den Behörden, die Anzahl von Gerichtsvollzieheramtsstuben festzulegen, sie zu ernennen und die für ihre Aufträge geltenden Gebühren festzusetzen. Gerichtsvollzieher sind außerdem für mehrere ausschließliche Aufträge zuständig, mit Bezug auf die sie ihre Amtspflicht erfüllen müssen und die sie folglich nicht ablehnen können (Artikel 519 und 520 des Gerichtsgesetzbuches), ebenso wie sie ihr amtlichen Aufgaben nur in dem durch den königlichen Ernennungserlass bestimmten Gerichtsbezirk ausüben dürfen (Artikel 516 des Gerichtsgesetzbuches).

Dadurch, dass er den Goodwill und den Kundenstamm von den übertragbaren Bestandteilen der Infrastruktur der Gerichtsvollzieheramtsstube ausgenommen hat, hat der Gesetzgeber zudem die Beschaffenheit *intuitu personae* und den volatilen Charakter der Beziehungen zwischen einem Gerichtsvollzieher und seinen Klienten berücksichtigt.

B.28.2. Die fragliche Bestimmung geht nicht über das zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen der Einmischung in das Recht der Rechtsnachfolger auf Achtung ihres Eigentums und dem Allgemeininteresse Notwendige hinaus und sie hat auch keine unverhältnismäßigen Folgen.

Den Rechtsnachfolgern kommt nämlich die Verpflichtung zur Übernahme der anderen Bestandteile der Infrastruktur der Amtsstube zu einem leicht kalkulierbaren und eindeutigen Wert zugute. Ihnen kommt auch der Umstand zugute, dass der als Ersatz ernannte Gerichtsvollzieher nach Artikel 524 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches von Rechts wegen die Verpflichtungen des Gerichtsvollziehers übernimmt, dessen Nachfolge er antritt, sofern diese Verpflichtungen, die mit Arbeitsverträgen und laufenden Miet-, Liefer-, Renting- und Leasingverträgen in Zusammenhang stehen, bestehen beziehungsweise bestehen bleiben.

Die fragliche Bestimmung stellt überdies eine Regel dar, von der die Gerichtsvollzieher abweichen können, indem sie die Kontinuität ihrer Amtsstube per Vertrag sicherstellen, um die vermögensrechtlichen Interessen ihrer Rechtsnachfolge zu ihren eigenen Bedingungen zu wahren.

Schließlich weisen die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan nicht nach, dass es eine allgemeine Praxis zur vertraglichen Übertragung von Gerichtsvollzieheramtstuben für einen Betrag, der regelmäßig höher wäre als der Betrag, der sich aus der Anwendung der fraglichen Bestimmung ergibt, gäbe. Aus der bloßen Möglichkeit, dass durch eine vertragliche Verhandlung eine Gerichtsvollzieheramtstube zu einem höheren Betrag übertragen werden könnte als dem Betrag, der unter der gesetzlichen Regelung der Kontinuität zur Anwendung kommt, ergibt sich nicht, dass die Maßnahme unverhältnismäßige Folgen hat.

B.29. Die Einmischung ist folglich gerechtfertigt und hat in Anbetracht der verfolgten Ziele keine unverhältnismäßigen Folgen, was die Rechte der betroffenen Rechtsnachfolger betrifft.

B.30. Insofern er eine Einschränkung des Rechts auf Achtung des Eigentums mit sich bringt, ist Artikel 524 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 524 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul